

Inhalt

Inhalt.....	1
1 <u>Name, Sitz.....</u>	<u>2</u>
2 <u>Zweck.....</u>	<u>2</u>
3 <u>Gemeinnützigkeit.....</u>	<u>2</u>
4 <u>Mitgliedschaft.....</u>	<u>3</u>
5 <u>Pflichten der Mitglieder.....</u>	<u>3</u>
6 <u>Beendigung der Mitgliedschaft.....</u>	<u>3</u>
7 <u>Mitgliedsbeiträge.....</u>	<u>4</u>
8 <u>Organe des Vereins.....</u>	<u>4</u>
9 <u>Mitgliederversammlung.....</u>	<u>4</u>
10 <u>Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.....</u>	<u>5</u>
11 <u>Aufgaben der Mitgliederversammlung.....</u>	<u>5</u>
12 <u>Vorstand.....</u>	<u>6</u>
13 <u>Geschäftsführung / Delegieren von Aufgaben.....</u>	<u>7</u>
14 <u>Kassenprüfer.....</u>	<u>7</u>
15 <u>Auflösung des Vereins.....</u>	<u>8</u>
16 <u>Inkrafttreten.....</u>	<u>8</u>

1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kiel hilft e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer VR6544KI eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2016.

2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, Flüchtlinge und andere Bedürftige zu unterstützen, ihre gesellschaftliche Integration und Teilhabe zu fördern sowie ihre Interessen zu vertreten.

Hierzu gehört insbesondere

- a) die Gewinnung, Schulung, Unterstützung und Koordination ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer,
 - b) die Sammlung von Geld und Sachspenden
 - c) die unmittelbare Unterstützung und Betreuung der Flüchtlinge und anderer Bedürftiger zur Milderung von Notlagen und zur Integration und Teilhabe,
 - d) die Durchführung von Projekten zur Integration und Teilhabe,
 - e) die Förderung der Begegnung von Menschen deutscher und nichtdeutscher Herkunft,
 - f) die Information der Bevölkerung,
 - g) die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand sowie mit sozialen Einrichtungen und Diensten,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Betreuung und der langfristigen Integration von Flüchtlingen und anderen bedürftigen Menschen dienen.
 3. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit humanitäre Zwecke. Diese Arbeit leistet er überparteilich.

3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er/sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele des Vereins und ihre Verwirklichung einsetzt.
2. Der Verein hat mindestens 3 Mitglieder.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags erfolgt schriftlich. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand richten. Der Vorstand legt die Beschwerde der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung und Beschlüsse zu befolgen,
2. Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, termingerecht zu bezahlen und
3. dem Vorstand wesentliche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Anschriftenänderungen,
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren.
4. Wer zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist, darf nicht mehr an Abstimmungen des Vereins teilnehmen, bis seine Außenstände beglichen sind.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss.

2. Verhaltensbedingter Ausschluss:
 - a) Wenn sich ein Mitglied gesetzwidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - b) Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
 - c) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung, spätestens drei Monate ab Beschlussfassung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Andernfalls entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag.
 - d) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - e) Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und sonstiges Vereinseigentum sind unverzüglich zurückzugeben.

7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Härtefällen von der Beitragspflicht im Einzelfall absehen.

8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich bis zum 31. März statt. Sie

sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

2. Sie sind vom Vorstand in Textform postalisch oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels, Aushangs oder Emailversanddatum) vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich erfolgt die Einladung per Aushang an der aktuellen Vereinsanschrift. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift/ E-Mail Adresse gerichtet sind.
3. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Versammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sollten alle Vorstandsmitglieder verhindert sein, wird in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ein Versammlungsleiter bestimmt.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Schriftführer.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein weiteres Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ausnahmen von dieser Regelung werden in der Satzung geregelt.
4. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung endet, wenn weniger als 1/3 der bei Eröffnung anwesenden oder vertretenen Mitglieder zugegen ist. In diesem Fall muss binnen zwei Wochen unter Wahrung der Ladefristen eine neue Versammlung einberufen werden.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern binnen 14 Tagen verfügbar zu machen.

11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands.
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - c) Prüfung und Entscheid über alle Anträge der Mitglieder
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts vom Vorstand.
 - e) die Wahl der Kassenprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
 - f) die Entlastung des Vorstands
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vorstands
 - h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - i) die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
 - j) die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution
 - k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
 - l) die Wahl des Beirats

12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal fünf natürlichen Personen. Es wird angestrebt, ist jedoch nicht notwendig, dass dieser in seiner Arbeit von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Beirat unterstützt wird.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Einberufung besteht erst wenn der Vorstand weniger als 2 Mitglieder hat. Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder bestimmen.
4. Der Vorstand soll in Sitzungen beschließen. Er ist hierzu nicht verpflichtet. Sitzungen sind nach Bedarf mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung postalisch oder elektronisch einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung an den Beirat zu übertragen. Sollte es keinen Beirat geben, gilt ein Vorschlag bei Stimmengleichheit als angenommen. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Beschluss, die Satzung oder Gesetz der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen sind.
8. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr, Erstellung einer Jahresrechnung und eines Jahresberichts.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

13 Geschäftsführung / Delegieren von Aufgaben

1. Zur laufenden Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellen. Weiterhin kann der Vorstand Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung, den Kassenabschluss und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen haben.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem aktuellen Vorstand nicht angehören. Angestrebt ist, dass einer der Kassenprüfer kein Mitglied des Vereins ist.
3. Die Kassenprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins. Die Kassenprüfer sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
5. Die Kassenprüfer legen ihren jährlichen Abschlussbericht dem Vorstand vor und berichten der Mitgliederversammlung.

15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an
 - a) max. 3 Organisationen der Flüchtlingshilfe
 - b) max. 3 Organisationen aus Kiel bzw. dem Kieler Umland die dem Vereinszweck entsprechen.

In jedem Fall hat die begünstigte Körperschaft das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden.

2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll über die Begünstigten abstimmen und sie benennen. Hierbei reicht eine einfache Mehrheit. Vorschläge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen.

16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.02.2016 errichtet. Diese Satzung wurde am 29.04.2016, am 08.08.2016 und am 06.09.2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.